

# Fälligkeit der Beiträge 2016

Rechnungsabgrenzung zum Gesundheitsfonds  
(nach § 23 Abs. 1 SGB IV)

## Fälligkeit der Beitragsschuld

Spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit gegen Arbeitsentgelt ausgeübt wird, müssen die Beiträge wertgestellt sein.

## Wonach sind Beiträge zu bemessen?

Beiträge sind nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen.

## Was ist mit verbleibenden Restbeträgen aus Vormonaten?

Sie sind mit der Beitragszahlung für den laufenden Monat zum drittletzten Bankarbeitstag fällig.

## Bis wann ist der Beitragsnachweis zu übermitteln?

Spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit gegen Arbeitsentgelt ausgeübt wird, müssen die Beiträge wertgestellt sein. Das sieht Paragraph 23 Abs. 1 SGB IV vor. Durch die Fälligkeit am drittletzten Bankarbeitstag des Monats ist der Zeitrahmen für die Berechnung der Beitragsschuld zeitlich sehr eingengt. Der Beitragsnachweis ist deshalb spätestens zwei Tage vor der Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu übermitteln (§ 28f Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

Der Beitragsnachweis gilt daher als rechtzeitig eingereicht, wenn die Einzugsstelle am gesamten fünftletzten Bankarbeitstag (0.00 Uhr) des Monats über den Beitragsnachweis verfügen kann. Anderenfalls muss die voraussichtliche Beitragsschuld durch die Krankenkasse geschätzt werden (siehe § 28f Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

## Fälligkeitstermine im Jahr 2016

	Termine für den Beitragsnachweis*	Fälligkeitstag**
Januar	25.01.2016	27.01.2016
Februar	23.02.2016	25.02.2016
März	23.03.2016	29.03.2016
April	25.04.2016	27.04.2016
Mai	25.05.2016	27.05.2016
Juni	24.06.2016	28.06.2016
Juli	25.07.2016	27.07.2016
August	25.08.2016	29.08.2016
September	26.09.2016	28.09.2016
Oktober	25.10.2016	27.10.2016
November	24.11.2016	28.11.2016
Dezember	23.12.2016	28.12.2016

\*Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis 24.00 Uhr eingereicht sein.

\*\* Diese Termine sind mit den drittletzten Bankarbeitstagen der jeweiligen Monate identisch! Der 24.12. und der 31.12. des Jahres sind keine Bankarbeitstage. Für die Bestimmung des Fälligkeitstags für die Beiträge zur Sozialversicherung ist ausschlaggebend, wann die Banken tarifvertraglich arbeiten. Heiligabend und Silvester sind immer arbeitsfrei und damit keine Bankarbeitstage.



**Kaufmännische  
Krankenkasse**

### Beispiel für die Übermittlung eines Beitragsnachweises spätestens am 22.01.:

Do.	Fr.	Sa.	So.	Mo.	Di.	Mi.
21.01.	22.01.	23.01.	24.01.	25.01.	26.01.	27.01.
Übermittlung Beitragsnachweis		(Keine Arbeitstage)		Lastschriftverarbeitung im Giroverkehr		Fälligkeit Beitrag

### Wie ist die Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld zu ermitteln?

#### Kein Abschlag

Die „Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld“ ist nicht als Abschlag zu verstehen.

#### Restbeitrag

Der fällige Restbeitrag ist so zu bemessen, dass er im Folgemonat so gering wie möglich bleibt.

#### Änderungen

Eingetretene Änderungen, wie bei der Anzahl der Beschäftigten, der Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden sowie bei den Entgeltermittlungsgrundlagen und durch Aktualisierungen der Beitragsätze, sind zu berücksichtigen.

#### Variablen

Variable Entgeltbestandteile und Fehlzeiten sind einzubeziehen.

Mit der Fälligkeitsregelung wird ausschließlich auf die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld aus der erbrachten Arbeitsleistung des Beschäftigten abgestellt. Bei Zahlung gleichbleibender Arbeitsentgelte stellt die endgültige Beitragsschuld die voraussichtliche Beitragsschuld dar.

- Die „Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld“ ist kein so genannter Abschlag.
- Sie ist so zu bemessen, dass der Restbeitrag, der erst im Folgemonat fällig wird, so gering wie möglich bleibt.
- Dies wird dadurch erreicht, dass das Beitragssoll des letzten Entgeltabrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in der Zahl der Beschäftigten, der Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden sowie der einschlägigen Entgeltermittlungsgrundlagen und Beitragsätze aktualisiert wird.
- Variable Entgeltbestandteile und Fehlzeiten sind zu berücksichtigen.

### Was ist bei der Nachberechnung zu beachten?

Beispiel:

Arbeitnehmer A ist bei Arbeitgeber B beschäftigt. Dieser Arbeitgeber hat 200 Beschäftigte und rechnet mit neun Krankenkassen ab. Arbeitnehmer A ist bei Krankenkasse „X“ versichert. Die Krankenkasse gehört zu den neun Krankenkassen, an welche der Arbeitgeber B Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu zahlen hat. Arbeitnehmer A ist jedoch der einzige Arbeitnehmer, der bei Krankenkasse „X“ versichert ist.

Am 30.06.2016 scheidet der Arbeitnehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis bei Arbeitgeber B aus. Da der Arbeitnehmer Stundenvergütung erhält, konnten die Beiträge für Juni 2016 zum Fälligkeitstag nur in Form der voraussichtlichen Beitragsschuld nachgewiesen und gezahlt werden.

Lösung:

Obwohl Arbeitnehmer A zum 30.06.2016 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist und weitere Arbeitnehmer des Betriebes bei dieser Krankenkasse nicht versichert sind, muss für Krankenkasse „X“ für Monat Juli noch ein Beitragsnachweis mit dem Restbetrag für den Monat Juni eingereicht werden. Die hiernach zu zahlenden Beiträge sind am 27.07.2016 fällig. Ein Korrekturbeitragsnachweis für den Monat Juni wird nicht erstellt.

In der **Abmeldung nach der DEÜV** ist als Ende der Beschäftigung der 30.06.2016 anzugeben. Bei der Angabe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts fließt der volle Betrag des Arbeitsentgelts ein, für das im Juni und Juli die Beiträge bzw. Restbeiträge abgeführt wurden.

### Wie ist bei einmaligem Arbeitsentgelt zu verfahren?

**Fälligkeit:** im Monat der Auszahlung

#### Beispiel:

Abrechnungsmonat April 2016 mit Zahlung eines Urlaubsgeldes **vor** Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages.

Entgeltzahlung einschließlich Zahlung eines Urlaubsgeldes am	<b>25.04.2016</b>
Termin für die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages im April 2016	<b>27.04.2016</b>
Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld feststellt	<b>20.04.2016</b>

#### Lösung:

Es liegen keine Anhaltspunkte für die Nichtzahlung des Urlaubsgeldes vor. Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für April 2016 sind auch die Beiträge zu berücksichtigen, die auf das Urlaubsgeld entfallen würden.

Beiträge aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt werden in dem Monat fällig, in dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ausgezahlt werden soll. Dies gilt auch dann, wenn die Einmalzahlung zwar noch in dem laufenden Monat, aber erst nach dem für diesen Monat geltenden Fälligkeitstermin des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ausgezahlt wird.

**Fälligkeit:** im Monat der Auszahlung

#### Beispiel:

Abrechnungsmonat April 2016 mit Zahlung eines Urlaubsgeldes **nach** Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages.

Entgeltzahlung einschließlich Zahlung eines Urlaubsgeldes am	<b>29.04.2016</b>
Termin für die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages im April 2016	<b>27.04.2016</b>
Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld feststellt	<b>20.04.2016</b>

#### Lösung:

Es liegen keine Anhaltspunkte für die Nichtzahlung des Urlaubsgeldes vor. Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für April 2016 sind die Beiträge, die auf das Urlaubsgeld entfallen werden, zu berücksichtigen, weil das Urlaubsgeld im April tatsächlich ausgezahlt wird.

Beiträge aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sind in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld in dem Monat fällig, in dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ausgezahlt werden soll. Dies gilt auch dann, wenn die Einmalzahlung zwar noch in dem laufenden Monat, aber erst nach dem für diesen Monat geltenden Fälligkeitstermin ausgezahlt wird.

### Anwendung der Vereinfachungsregelung

Voraussetzungen:

- Änderungen der Beitragsabrechnung durch regelmäßige Mitarbeiterwechsel oder
- die Zahlung variabler Entgeltbestandteile

Bei der Vereinfachungsregelung entspricht das aktuelle Beitragssoll dem Beitragssoll aus der Echtabrechnung des Vormonats. Dazu kommen das Beitragssoll aus einer zu berücksichtigenden Einmalzahlung des laufenden

Monats sowie ein verbleibender Restbetrag bzw. der Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat.

**Wichtig:** Wird von der Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht, gilt sie gegenüber allen Einzugsstellen.

Regelmäßiger Mitarbeiterwechsel oder Zahlung von variablen Entgeltbestandteilen sind die Voraussetzungen für eine Vereinfachungsregelung. Es reicht aus, wenn eine dieser Bedingungen erfüllt ist.

Zu variablen Arbeitsentgeltbestandteilen gehören z. B.

- Vergütungen für Mehrarbeit,
- Zulagen,
- Zuschläge,
- Entgeltbestandteile, die erst nach Abrechnung bekannt werden.

#### **Definition des Begriffes „regelmäßig“**

Bevor die Vereinfachungsregelung angewendet wird, ist zunächst zu prüfen, ob eine Regelmäßigkeit im Sinne des Gesetzes nach § 23 Abs.1 Satz 3 SGB IV vorliegt. Von Regelmäßigkeit ist auszugehen, wenn in den letzten zwei Abrechnungen vor oder bei der Entgeltabrechnung Mitarbeiterwechsel oder variable Arbeitsentgelte zu berücksichtigen waren.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist weiterhin dem Monat zuzuordnen, in dem es tatsächlich gezahlt wurde.

#### **Rechnungsabgrenzung zum Gesundheitsfonds**

Beiträge für Zeiten vor dem 01.01.2009 dürfen auf Grund der Einführung des Gesundheitsfonds und der damit verbundenen Rechnungsabgrenzung nicht in den laufenden Beitragsnachweis aufgenommen werden.

**KKH Kaufmännische Krankenkasse**  
Hauptverwaltung  
Karl-Wiechert-Allee 61  
30625 Hannover  
service@kkh.de  
www.kkh.de